

Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

1.1 Die allgemeinen Bestimmungen gemäss den Ziffern 1 – 23 gelten für sämtliche Vertragsarten. Zusätzlich kommen die besonderen Bestimmungen ab Kapitel 24 für die jeweiligen spezifischen Vertragsarten zur Anwendung.

1.2 Bestandteil dieser AGB Dienstleistungen ist der SIX Code for Suppliers, zu finden unter folgendem Link: https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier_code_de.pdf. Die Firma verpflichtet sich, diesen einzuhalten.

2 Ausführung

2.1 Die Firma verpflichtet sich für getreue und sorgfältige sowie sachkundige Ausführung der ihr übertragenen Leistungen. Sie gewährleistet, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

2.2 Die Firma informiert SIX regelmässig über die erbrachten Leistungen. SIX hat das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu kontrollieren und darüber Auskunft zu verlangen.

2.3 Die Firma zeigt SIX umgehend alle Umstände an, welche die Erbringung der vereinbarten Leistungen gefährden oder verzögern könnten.

3 Mitwirkung der SIX

3.1 SIX gibt der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sofern die Firma es als notwendig erachtet, werden weitere Mitwirkungspflichten von SIX im Vertrag beschrieben.

3.2 SIX stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.

3.3 SIX gewährt der Firma den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.

4 Einsatz von Mitarbeitenden

4.1 Für die Leistungserbringung setzt die Firma nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und ersetzt Mitarbeitende mit ungenügenden Fachkenntnissen und/oder Mitarbeiter, welche die Vertragserfüllung gefährden.

4.2 Beide Parteien geben einander schriftlich Name und Funktion der hauptverantwortlichen Mitarbeitenden bekannt. Der nachträgliche Austausch dieser Mitarbeitenden der Firma erfolgt nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch SIX.

4.3 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sofern die eingesetzten Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Zugang zu den IT-Systemen von SIX haben (IT User Account), hat die Firma Strafregisterauszüge der betreffenden Mitarbeiter, welche nicht älter als 3 Monate sind, zu prüfen. Diese Strafregisterauszüge sind von der Firma aufzubewahren. Ferner informiert die Firma den zuständigen Einkäufer bei SIX frühzeitig und schriftlich vor Einsatzbeginn bei SIX über allfällige Strafregistereinträge und über bekannte laufende Strafverfahren des einzusetzenden Mitarbeitenden, welche im Kontext der vereinbarten Leistung als problematisch erscheinen.

5 Beizug von Dritten

5.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmigung durch SIX zur Vertragserfüllung beiziehen und bleibt gegenüber SIX für die Leistungen verantwortlich.

5.2 Beinhaltet die vereinbarte Dienstleistung eine Datenauftragsverarbeitung, muss die Firma zudem vorgängig sicherstellen, dass der Subunternehmer die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen implementiert hat und über das notwendige Wissen verfügt, um die anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten zu können. Der Subunternehmer und alle seine in die Vertragserbringung involvierten Mitarbeiter und allfällig beigezogene Drittpersonen sind zudem vorgängig vertraglich zur Einhaltung der Vertraulichkeit und der weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu verpflichten.

6 Leistungsänderung

6.1 SIX kann jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht SIX eine Änderung, teilt die Firma innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. SIX entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten wie ursprünglich vertraglich vereinbart fort.

6.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese SIX gegenüber schriftlich zu begründen.

6.4 Die Leistungsänderung und Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

7 Verzug

7.1 Hält die Firma einen im Vertrag definierten Termin nicht ein, setzt ihr SIX eine angemessene Nachfrist. Ist die geschuldete Leistung auch nach Ablauf der Nachfrist nicht vollständig und vertragskonform erbracht, kommt die Firma in Verzug.

7.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie SIX die Bezahlung einer Konventionalstrafe von Nullkommazwei (0.2) Prozent der Vergütung pro Verspätungstag, jedoch mindestens CHF 1'000 pro Tag und höchstens zwanzig (20) Prozent der im Vertrag vereinbarten Vergütung.

7.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Erfüllung respektive Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

7.4 Kommt die Firma in Verzug, räumt ihr SIX eine weitere angemessene Nachfrist ein. Ist die Firma nach Ablauf dieser Frist immer noch in Verzug, kann SIX vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ist die Firma so stark in Verzug, dass eine angemessene Nachfrist zwecklos erscheint, kann SIX sogleich vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts wird der Vertrag rückabgewickelt.

8 Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma, SIX alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Ferner verpflichtet sich die Firma von SIX erhaltene technische Einrichtungen zurückzugeben.

9 Schutzrechte

09.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte), welche an den Leistungen bzw. Arbeitsergebnissen entstehen, gehören mit Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung SIX. Das gilt insbesondere für alle entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form (insbesondere für Quellcode, Programme, Analyse-, Design- und Programmunterlagen sowie Daten auf Speichermedien). SIX hat damit das Recht, die Arbeitsergebnisse in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerten und/oder sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben. Sollte die Firma eine Drittpartei zur Vertragserfüllung beigezogen haben und sollten Schutzrechte bei der Drittpartei entstanden sein (sei es originär, sei es vertraglich), so ist die Firma dafür verantwortlich, dass die Drittpartei diese Schutzrechte vollumfänglich an die SIX abtritt. SIX kann der Firma im Vertrag Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einräumen.

9.2 Vorbestehende Schutzrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei. Die Firma informiert SIX über vorbestehende Schutzrechte, welche für die Nutzung der Arbeitsergebnisse relevant sind. SIX erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen der Arbeitsergebnisse bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten daran im Sinne von Ziffer 9.1 erlaubt. Die Firma verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Schutzrechten keine Rechte zu begründen, welche den hier eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten entgegengehalten werden können. Insbesondere verpflichtet sie sich, diese Schutzrechte nur unter Vorbehalt der Nutzungsrechte von SIX zu übertragen oder zu lizenzieren.

9.3 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch SIX sind auch alle vorerwähnten Schutzrechte abgegolten.

9.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden sowie gemeinsam erarbeitetem Know-how sind die Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

10 Verletzung von Schutzrechten

10.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

10.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese SIX unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber SIX geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen von SIX hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt SIX der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei SIX dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden vollumfänglich von der Firma übernommen. Die Beschränkung gemäss Ziffer 15.1 kommt nicht zur Anwendung. Soweit SIX die Schutzrechtsverletzung selber zu vertreten hat, trägt SIX ihre Kosten selber.

10.3 Wird SIX aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise verunmöglicht, so kann die Firma SIX entweder die erforderlichen Rechte verschaffen, damit die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung vollumfänglich möglich wird, oder die Leistungen so abändern, dass sie keine Schutzrechte Dritter verletzt, aber trotzdem die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma dies nicht innert angemessener Frist um, so kann SIX mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

11 Sicherheitsvorschriften

11.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten von SIX Zutritt und/oder zu den Daten sowie Systemen von SIX Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten, sofern die Firma vorgängig von diesen Vorschriften Kenntnis erhalten hat.

11.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Die Firma hat insbesondere von allen ihren Mitarbeitenden, welche sich in den Räumlichkeiten von SIX aufhalten und mit geschäftlichen Informationen und Daten sowie mit Computereinrichtungen und Unterlagen zu tun haben, das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (Dokument zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma aufzubewahren und SIX auf erstes Verlangen auszuhändigen.

11.3 Sofern die Firma Zugriff auf die IT-Systeme von SIX hat, erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass SIX die Aktivitäten der Firma in den IT-Systemen überwacht, aufzeichnet und auswertet.

12 Vergütung und Zahlungsbedingungen

12.1 Die Firma erbringt die Leistungen grundsätzlich zu Festpreisen oder nach Aufwand mit Kostendach gemäss Vertrag.

12.2 Ein Arbeitstag besteht aus 8,4 Arbeitsstunden. Die SIX erwartet jedoch grundsätzlich einen der Tätigkeit entsprechenden und erforderlichen Arbeitseinsatz. Führt dies zu einem Arbeitseinsatz von mehr oder weniger als 8,4 Stunden pro Tag und wird die Arbeit nach Aufwand vergütet, so wird die effektiv geleistete Arbeitszeit vergütet. Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

12.3 Vom Vertrag oder diesen AGB abweichende Anmerkungen in Time Sheets haben nur dann Gültigkeit, wenn diese vom Einkauf von SIX schriftlich genehmigt wurden.

12.4 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, exklusive Spesen.

12.5 Spesen und Mehrwertsteuer sind gegenüber der SIX separat auszuweisen.

12.6 Fällige Zahlungen leistet die SIX innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung.

13 Geheimhaltung

13.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Finanzmarktinfrastrukturgeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

13.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Finanzmarktinfrastrukturgeheimnis in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitenden die betreffende Geheimhaltungserklärung (Erklärung zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality_statement_de.pdf) von SIX unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind von der Firma aufzubewahren und SIX auf erstes Verlangen herauszugeben.

13.3 Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

13.4 Diese Geheimhaltungsvorschriften gehen vorbestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vor.

13.5 SIX ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrages anderen SIX Group Gesellschaften offen zu legen.

14 Bearbeitung von Personendaten

14.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung wie auch, falls anwendbar, der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGV) sowie sonstiger Gesetzesbestimmungen einzuhalten.

14.2 SIX ist berechtigt, Personendaten, welche SIX von der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung erhalten hat, auf andere SIX Gesellschaften im In- und Ausland zu übertragen und durch diese bearbeiten zu lassen.

14.3 Beinhaltet die vereinbarte Dienstleistung eine Datenauftragsverarbeitung, so schliessen die Parteien eine entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab.

15 Haftung

15.1 Die Parteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei durch eine Vertragsverletzung verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist diese Haftung pro Jahr auf den doppelten Vertragswert beschränkt.

15.2 In keinem Fall haften die Parteien für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten etc.) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat SIX das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

15.3 Die Haftung gemäss vorstehender Ziffer 10.2 bleibt vorbehalten.

16 Firma als selbständig erwerbstätige Person

16.1 Der Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) selbständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

16.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht SIX ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem SIX im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien etc.). SIX ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

17 Versicherung

17.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer für den Vertragswert angemessenen Höhe abzuschliessen.

17.2 Die Firma hat SIX auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

18 Vertragsübertragung

18.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

18.2 SIX ist jedoch berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen.

19 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

21 Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch SIX.

22 Einsichts- und Prüfrecht

22.1 SIX, ihrer externen Prüfgesellschaft sowie ihren Aufsichtsbehörden steht ein Prüf- und Einsichtsrecht zu, um die Einhaltung des vorliegenden Vertrages sowie von zwingenden rechtlichen und regulatorischen Vorgaben zu prüfen.

22.2 Die Firma ist verpflichtet, SIX sowie ihre externe Prüfgesellschaft und Aufsichtsbehörden bei solchen Prüfungen mit den ihre zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu unterstützen, sämtliche relevanten Unterlagen auf erstes Verlangen herauszugeben und Zugang zu den relevanten Mitarbeitern des Lieferanten zu gewährleisten.

22.3 Zieht die Firma verbundene Gesellschaften oder Drittfirmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bei, so hat die Firma das Prüfrecht im Sinne dieser Ziffer 24 diesen Firmen vertraglich zu überbinden, so dass SIX, ihre externe Prüfgesellschaft wie auch ihre Aufsichtsbehörden dieses Prüfrecht gegenüber diesen Firmen direkt einfordern können.

22.4 Die Kosten einer solchen Prüfung übernimmt SIX. Ergibt sich durch die Prüfung jedoch, dass die Firma vertragliche Bestimmungen verletzt, so übernimmt die Firma die Kosten der Prüfung vollumfänglich.

22.5 SIX hat zudem das Recht, in eigene Prüfberichte der Firma Einsicht zu erhalten.

23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

23.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.

Bestimmungen zum Werkvertrag:

24 Abnahme der Arbeitsergebnisse

24.1 SIX hat die von der Firma erbrachten Arbeitsergebnisse unter deren Mitwirkung zu prüfen und Mängel schriftlich zu rügen.

24.2 Die Abnahme ist erfolgreich durchgeführt, wenn die erbrachten Leistungen vertragsgemäss erbracht wurden. Die Abnahme ist zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

24.3 Im Rahmen der Abnahme auftretende Mängel werden wie folgt kategorisiert:

mindererheblich: ein mindererheblicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck der erbrachten Leistungen leicht beeinträchtigt.

erheblich: ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck der erbrachten Leistungen stark beeinträchtigt.

schwerwiegend: ein schwerwiegender Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck der erbrachten Leistungen ausschliesst.

24.4 Im Falle eines mindererheblichen oder erheblichen Mangels entscheidet SIX, ob die erbrachten Leistungen abgenommen werden können.

24.5 Bei schwerwiegenden Mängeln gelten die erbrachten Leistungen als nicht abgenommen.

24.6 Gelingt es der Firma nicht, die Leistungen nach Ablauf einer von SIX angesetzten angemessenen Nachfrist in einen vertragsgemässen Zustand zu bringen, hat SIX das Recht, nach ihrer Wahl

- a) eine weitere Nachfrist anzusetzen;
- b) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen;
- c) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten;
- d) die erforderlichen Unterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten herauszuverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf eigene Kosten und Gefahr selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen;

24.7 SIX hat im Falle zwei erfolglosen Abnahme zusätzlich zu den in Ziffer 25.6 geregelten Rechten Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von zehn (10) Prozent der Vergütung.

25 Gewährleistungsfrist

25.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt nach der Abnahme (Ziffer 26) und dauert zwei (2) Jahre.

25.2 Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist für die in Stand gestellten Teile neu zu laufen.

25.3 Die Firma ist von der Gewährleistung befreit bei von SIX vorgenommenen Änderungen des Quellcodes, der Hardware oder Standardschnittstellen.

26 Mängelrüge

26.1 Mängel müssen innert vernünftiger Frist nach Entdeckung und innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt werden.

26.2 Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn (10) Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

27 Dokumentation

Die Firma übergibt SIX vor der Abnahme eine vollständige, kopierbare und dem Marktstandard entsprechende Dokumentation der Leistungen in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und führt diese, soweit erforderlich, nach.

Bestimmungen zum Wartungsvertrag

28 Umfang der Wartungsleistungen

28.1 Die Wartung von Hardware umfasst Instandhaltung (insb. vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung durch Reparatur und Austausch schadhafter Teile (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit). Ausgetauschte Teile gehen mit der Übergabe ins Eigentum von SIX über.

28.2 Die Pflege von Software umfasst die Störungsbehebung sowie die Korrektur von Programmfehlern.

28.3 Auf Verlangen von SIX und gegen separate Vergütung

a) umfasst die Pflege auch die notwendigen Anpassungen der Software an von SIX geänderten Betriebs-, Datenbank- und Trägersystemen;

b) behebt die Firma auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für welche SIX oder Dritte einzustehen haben.

28.4 Hat sich die Firma zur Wartung der Hardware und/oder zur Pflege der Software verpflichtet, so erklärt sie sich bereit, diese Leistungen über die gesamte vorgesehene Einsatzdauer bei SIX sicherzustellen. Sofern der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, beträgt die Einsatzdauer mindestens (6) sechs Jahre.

28.5 Die Firma orientiert SIX regelmässig über technische Verbesserungen und die Weiterentwicklung der Software, die für die Wartung und Pflege von Interesse sein können. Insbesondere macht sie SIX auf Folgen der weiterentwickelten Software für die betroffene Hardware aufmerksam. Der Einbau technischer Verbesserungen und die Lieferung oder Installation weiterentwickelter Software durch die Firma darf nur mit Zustimmung durch SIX erfolgen.

29 Verzug

29.1 Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäss vorstehender Ziffer 8. kommt bei Wartungsverträgen die nachfolgende Regelung zur Anwendung.

29.2 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Bereitschafts-, Reaktions-, Interventions- und Störungsbehebungszeit oder Termine ohne weiteres in Verzug.

29.3 Kommt die Firma bei der Störungsbehebung eines Fehlers mit Priorität „critical“ in Verzug, schuldet sie SIX die Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 1'000.– für jede angebrochene Verspätungsstunde, insgesamt aber höchstens eine Jahresvergütung. Ein Fehler mit der Priorität „Critical“ ist ein Ausfall, der die Software / Hardware zum Absturz bringt oder wo gegenwärtig keine vorübergehende Lösung existiert, etwas anderes als den vorherigen "Release" wieder herzustellen oder ein neuer "Patch" oder "Release" bereitzustellen. Der Fehler beeinträchtigt den Betrieb in einer Weise, die unverzügliche Aufmerksamkeit / Reaktion erfordert.

29.4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Erfüllung resp. Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

29.5 Kommt die Firma bei der Störungsbehebung eines Fehlers mit Priorität „critical“ innerhalb eines Monats zwei mal oder innerhalb eines Jahres drei Mal in Verzug, kann die Gruppengesellschaft vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

30 Quellcode

Falls die Firma die Leistungserbringung insbesondere infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen nicht mehr selber erfüllen kann, ist die SIX berechtigt, die Leistungen selber auszuführen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. In diesem Fall ist die SIX berechtigt, auf den betreffenden Quellcode zuzugreifen. Zur Absicherung der Herausgabepflichten des Quellcode kann die SIX während der Vertragsdauer jederzeit verlangen, dass dieser auf Kosten der Firma bei einer vertrauenswürdigen Firma oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von der SIX bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird.

31 Vertragsdauer

31.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten durch die Firma und einem Monat durch SIX auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung kann sich seitens SIX auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.

31.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

31.3 Bei der Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma SIX alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Ferner verpflichtet sich die Firma, von SIX erhaltene technische Einrichtungen zurückzugeben.

Bestimmungen zum Kaufvertrag

32 Übergabe und Installation

32.1 Die Übergabe des Produktes gilt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den von SIX bezeichneten Empfänger am Erfüllungsort als erfolgt.

32.2 Die Firma übernimmt auf Verlangen von SIX die Installation der Hardware (inkl. dazugehörige Betriebssoftware).

33 Gefahrübergang

Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe des Produktes am Erfüllungsort auf SIX über.

34 Nutzung der Betriebssoftware

Art und Umfang der Nutzung der untrennbar mit der Hardware verbundenen Betriebssoftware richten sich nach dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Hardware. SIX ist berechtigt die Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) an Dritte weiterzuveräußern, soweit sie die eigene Nutzung aufgibt.

35 Prüfung / Gewährleistung

35.1 Die Firma gewährleistet, dass das Produkt die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist, ferner diejenigen Eigenschaften, welche SIX auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen darf.

35.2 Die Firma übernimmt eine Gewährleistung von 24 Monaten ab Übergabe oder Installation der Hardware.

35.3 Während der Gewährleistungsfrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Die Firma ist auch nach Ablauf der

Gewährleistungsfrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten gegenüber SIX verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Frist schriftlich gerügt worden sind.

35.4 Die Firma gewährleistet, dass sie über alle Rechte verfügt, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Insbesondere ist sie berechtigt, die mit der Hardware gelieferte Betriebssoftware zu vertreiben und dem Käufer die Nutzungsrechte daran im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.

35.5 Im Falle der Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. Erbringung mangelhafter Leistung hat SIX das Recht, nach eigenem Ermessen von der Firma (i) kostenlose Nachlieferung oder Nachbesserung innert angemessener Frist, (ii) Wandlung oder (iii) Minderung zu verlangen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann SIX vom Vertrag zurücktreten.

35.6 SIX prüft das Produkt innert 30 Tagen nach der Inbetriebnahme, spätestens aber innert 6 Monaten nach Ablieferung und zeigt der Firma festgestellte Vertragswidrigkeiten innert angemessener Frist an.

35.7 Bei der Lieferung von mehreren identischen Produkten erfolgt für jedes Produkt eine separate Prüfung bei der jeweiligen Inbetriebnahme.

35.8 Ansprüche aus Vertragswidrigkeiten, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, verjähren zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Produkts und können während dieser Zeit jederzeit geltend gemacht werden.

35.9 Arglistig verschwiegene Vertragswidrigkeiten können während zehn (10) Jahren ab Ablieferung des Produkts geltend gemacht werden.

36 Zulassungen und Ein- und Ausfuhrbestimmungen

36.1 Die Firma sorgt für die erforderlichen Zulassungen und informiert SIX über allfällige länderspezifische Ein- oder Ausfuhrbestimmungen.

36.2 SIX übernimmt mit der Lieferung die von der Firma übertragenen Verpflichtungen betreffend Wiederausfuhr.